

STADT **SCHÖMBERG**
STADTTEIL **SCHÖMBERG**
LANDKREIS **ZOLLERNALBKREIS**

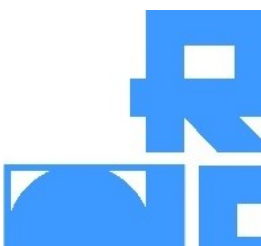
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DAS PLANGEBIETS

>>INDUSTRIEGEBIET NORD<<
4. ERWEITERUNG

Folgende

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

werden aufgestellt:



Rottweiler Ing.- und Planungsbüro GmbH

André Leopold
Stadionstraße 27

78628 Rottweil

T. 0741 280 000 13

Mail: info@rip-rw.de

| Ziffer | Inhalt |
|---------------|---------------|
|---------------|---------------|

- | | |
|-----------|--|
| 1. | Rechtsgrundlagen |
| 2. | Örtliche Bauvorschriften |
| 2.1 | Dachformen, Dachneigung |
| 2.2 | Regenerative Energien |
| 2.3 | Äußere Gestaltung baulicher Anlagen |
| 2.4 | Werbeanlagen |
| 2.5 | Außenantennen und Versorgungsleitungen |
| 2.6 | Einfriedungen |
| 2.7 | Private Stellplätze, private Verkehrsflächen |
| 2.7.1 | Oberflächenabschluss |
| 2.8 | Regenwasserbehandlung |
| 3. | Hinweise |
| 3.1 | Kanalhausanschlüsse |
| 3.2 | Dränungen |
| 3.3 | Gewerbliche Abwässer |
| 3.4 | Geotechnik |

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- | | |
|-----|--|
| 1.1 | Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2025 (GBl. S. 25) |
|-----|--|

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1 Dachformen, Dachneigungen **(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Dachformen und Dachneigungen sind freibleibend.

2.2 Regenerative Energien **(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, sofern keine Blendwirkungen auf die öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere die L 435, ausgehen.

2.3 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen **(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Festgesetzt ist:

- Grelle, spiegelnde und fluoreszierende Oberflächen sind nicht zulässig.
- Von Fassaden und Dachflächen dürfen keine Blendwirkungen auf die öffentlichen Straßenflächen entstehen (insbesondere die Landstraße L 435). Die Verwendung von Spiegelglas ist in diesen Bereichen nicht zulässig.

2.4 Werbeanlagen **(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Lauf-, Wechsel- und/oder Blinklichtanlagen sind nicht zulässig.

Von Werbeanlagen darf keine Blendwirkung auf die Landesstraße L 432 ausgehen.

2.5 Außenantennen und Versorgungsleitungen **(§ 74 (1) Nr. 4 und Nr. 5 LBO)**

Festgesetzt ist:

- Stromfreileitungen sind für neu zu erstellende Gebäude nicht zulässig.

2.6 Einfriedungen **(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

Festgesetzt ist:

- Von öffentlichen Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen genutzten Flächen sind mindestens 0,5 m Abstand einzuhalten.
- Zäune sind bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m zulässig.
- Solarzäune sind von den Festsetzungen ausgenommen.

2.7 Stellplätze und private Verkehrsflächen **(§ 74 (2) Nr. 6 LBO)**

2.7.1 Oberflächenabschluss

Stellplätze für PKW sind mit einem wasserdurchlässigen Oberflächenabschluss auszubilden, sofern kein Gefährdungspotential aufgrund des betrieblichen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen gegeben ist.

Stellplätze und Rangierflächen für LKW sind mit einem wasserundurchlässigen Oberflächenabschluss auszubilden und an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

2.8 Regenwasserbehandlung **(§ 74 (3) Nr. 2 LBO)**

- Regenwasser aus Dach-, Hof und Straßenflächen ist in die Regenwasserkanäle einzuleiten und den Retentions- und Filteranlagen zuzuführen.
- Freiflächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

3. H I N W E I S E

3.1 Kanalhausanschlüsse

Kanalhausanschlüsse für Gebäude, die mit ihren Ablaufeinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind mit Hebeanlagen oder Rückstauverschlüssen zu versehen.

3.2 Dränungen

Im Falle des Anschnitts von Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund - bzw. Quellwasseraustritte, ist deren Vorflut zu sichern, bzw. wiederherzustellen.

3.3 Gewerbliche Abwässer

Eventuell anfallende wassergefährdende Abwässer bedürfen einer besonderen Behandlung. Das Reinigungsverfahren ist im Einzelfall mit dem Landratsamt Zollernalbkreis (Wasserwirtschaftsamt) abzustimmen.

3.4 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsbereich der Posidonien-schiefer-Formation sowie der Jurensismergel-Formation. Diese sind lokal von Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.

Aufgestellt:

Schömberg, den 26.02.2020
geändert am 15.04.2026

.....
Karl – Josef Sprenger
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Schömberg, den

.....
Karl – Josef Sprenger
Bürgermeister